

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt
Sachbearbeiter/in Herr Mosmann
Telefondurchwahl: 07744 532-30
E-Mail: mosmann@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/nu
Datum: 16.07.2021

Während der Sitzung ist Maskenpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 10/2021
am Montag 26.07.2021 um 19.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Besucher bzw. Teilnehmer an der Gemeinderatssitzung das gesetzliche Abstandsgebot nach der Corona-Verordnung des Landes und die einschlägigen Hygienestandards einhalten müssen.

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Bauantrag zum Neubau eines Güllebehälters auf Grundstück Flst.Nr. 1333, Weilerstraße 26, Gemarkung Stühlingen-Blumegg	86/21
2)	Bauantrag zum Anbau einer Garage und Treppenhaus mit Aufzugsanlage auf Grundstück Flst.Nr. 3104, Lettenweg 9, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen	87/21
3)	Sanierung Wutachquerung Gewerbegebiet "Sulzfeld" in Stühlingen hier: Auftragsvergabe für die Erd-, Rohrverlegungs- und Flussbauarbeiten	88/21
4)	Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen (ZIS) vom 28.07.2014	89/21

5)	Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung Vom 25.07.1994 in der Fassung vom 24.11.2008	90/21
6)	Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungs- einrichtungen der Stadt Stühlingen vom 07.12.2009 in der Fassung vom 27.07.2020	91/21
7)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von LOG Group GmbH	92/21
8)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von der Sparkasse Bonndorf-Stühlingen	93/21
9)	Sonstiges	
10)	Bekanntgaben	
11)	Anregungen und Anfragen	

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 86/21			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 14.07.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennung: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	26.07.2021				wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau eines Güllebehälters auf Grundstück Flst.Nr. 1333, Weilerstraße 26, Gemarkung Stühlingen-Blumegg							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 87/21			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 14.07.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm HA RA BA			
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	26.07.2021				wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Anbau einer Garage und Treppenhaus mit Aufzugsanlage auf Grundstück Flst.Nr. 3104, Lettenweg 9, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 88/21			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 14.07.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennung: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	26.07.2021				do
Verhandlungsgegenstand: Sanierung Wutachquerung Gewerbegebiet "Sulzfeld" in Stühlingen hier: Auftragsvergabe für die Erd-, Rohrverlegungs- und Flussbauarbeiten							
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2021							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Klefenz GmbH, Waldshut- Tiengen mit einer Bruttoangebotssumme von 255.043,43 €							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 89/21			
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Herr Weidele		Tel.: 532-41		Datum: 13.07.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	26.07.2021	—	—	We	—
Verhandlungsgegenstand: Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen (ZIS) vom 28.07.2014							
Finanzierungsnachweis: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der beigefügten Satzungsänderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb ZIS der Stadt Stühlingen wird zugestimmt. Der neue § 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr, Stammkapital der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb ZIS tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.							

Sachvortrag:

Am 17.06.2020 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen. Mit dieser Änderung im Eigenbetriebsrecht wurde der bisherige vorgegebene kamerale Buchführungsstil mit betriebskameralen Ausprägung auf den neuen kommunalen doppelischen Buchführungsstil für die Kommunen in Baden-Württemberg angepasst.

In diesem Zusammenhang wurde vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg zum 01.10.2020 eine neue Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs bzw. der Kommunalen Doppik erlassen. Nach dieser neuen Verordnung kann die Gemeinde die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen ihrer Eigenbetriebe entweder auf Grundlage des Handelsgesetzbuches oder der Kommunalen Doppik führen. Die Ausübung dieses Wahlrechtes ist jedoch bis spätestens zum 01.01.2023 zu treffen und in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes zu verankern.

Dabei ist die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage des Handelsgesetzbuches besonders für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde nach § 102 Abs. 1 GemO (wie z.B. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Wohnungswirtschaft, Breitband etc.) geeignet, wo auch das Rechnungswesen und der Jahresabschluss durch einen Steuerberater durchgeführt wird. Die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage der kommunalen Doppik ist hingegen eher für nichtwirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde nach § 102 Abs. 4 GemO (z.B. Abwasser, Bäder, Bestattungswesen, Touristik, Theater, Stadthallen, Bauhof, Gebäudemanagement etc.) geeignet, welches bei uns im Hoheitsbereich abgebildet ist.

Da die kommunale Doppik für die allgemeine Haushaltsführung der Gemeinden bereits per Gesetz zwingend bis zum 01.01.2020 anzuwenden ist, empfiehlt unsere Steuerberatungsgesellschaft KOBERA, dieses Wahlrecht bei unseren Eigenbetrieben ebenfalls zum 01.01.2020 auszuüben und diese neue Regelung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu setzen.

Deshalb wird die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb ZIS vom 28.07.2014 wie folgt geändert.

§ 1

Der § 2 Absatz 2 Zuständigkeiten erhält folgende redaktionelle Fassung

- 2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Verträgen mit Großkunden.

§ 2

Der bisherige § 3 Stammkapital erhält folgende Fassung

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr, Stammkapital

- 1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- 2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

- 3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt. Hiervon werden im Jahr 2014 dem Eigenbetrieb 400.000 Euro und in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 500.000 Euro zur Verfügung gestellt.

§ 3

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Betriebssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Wir bitten Sie, dieser Satzungsänderung zuzustimmen.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
 „Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen (ZIS)“
 der Stadt Stühlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), in der jetzt gültigen Fassung und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) in der jetzt gültigen Satzung hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 26.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Betrieb wird unter der Bezeichnung „Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen – ZIS“ als Eigenbetrieb der Stadt Stühlingen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb baut und unterhält im Gemeindegebiet eine Netzinfrastruktur für die Breitbandversorgung, damit darauf TV-, Rundfunk- und Internetdienstleistungen angeboten werden können. Außerdem erbringt er Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Netzes. Er verwaltet die von der Stadt eingekauften Durchleitungsrechte und Datenbeförderungsmengen. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Verträgen mit Großkunden.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr, Stammkapital

- 1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- 2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- 3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.400.000 € festgesetzt. Hiervon werden im Jahr 2014 dem Eigenbetrieb 400.000 EUR und in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 500.000 EUR zur Verfügung gestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung der §§ 2 und 3 dieser Betriebssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Stühlingen, 27.07.2021

gez.:
Burger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stühlingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 90/21			
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Herr Weidele		Tel.: 532-41		Datum: 13.07.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	26.07.2021	—	—	We	—
Verhandlungsgegenstand: Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung vom 25.07.1994 in der Fassung vom 24.11.2008							
Finanzierungsnachweis: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der beigefügten Satzungsänderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Stadt Stühlingen wird zugestimmt. Der neue § 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr, Stammkapital der Betriebssatzung für die Wasserversorgung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.							

Sachvortrag:

Am 17.06.2020 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen. Mit dieser Änderung im Eigenbetriebsrecht wurde der bisherige vorgegebene kamerale Buchführungsstil mit betriebskameralen Ausprägung auf den neuen kommunalen doppelstufen Buchführungsstil für die Kommunen in Baden-Württemberg angepasst.

In diesem Zusammenhang wurde vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg zum 01.10.2020 eine neue Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs bzw. der Kommunalen Doppik erlassen. Nach dieser neuen Verordnung kann die Gemeinde die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen ihrer Eigenbetriebe entweder auf Grundlage des Handelsgesetzbuches oder der Kommunalen Doppik führen. Die Ausübung dieses Wahlrechtes ist jedoch bis spätestens zum 01.01.2023 zu treffen und in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes zu verankern.

Dabei ist die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage des Handelsgesetzbuches besonders für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde nach § 102 Abs. 1 GemO (wie z.B. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Wohnungswirtschaft, Breitband etc.) geeignet, wo auch das Rechnungswesen und der Jahresabschluss durch einen Steuerberater durchgeführt wird. Die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage der kommunalen Doppik ist hingegen eher für nichtwirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde nach § 102 Abs. 4 GemO (z.B. Abwasser, Bäder, Bestattungswesen, Touristik, Theater, Stadthallen, Bauhof, Gebäudemanagement etc.) geeignet, welches bei uns im Hoheitsbereich abgebildet ist.

Da die kommunale Doppik für die allgemeine Haushaltsführung der Gemeinden bereits per Gesetz zwingend bis zum 01.01.2020 anzuwenden ist, empfiehlt unsere Steuerberatungsgesellschaft KOBERA, dieses Wahlrecht bei unseren Eigenbetrieben ebenfalls zum 01.01.2020 auszuüben und diese neue Regelung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu setzen.

Deshalb wird die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 25.07.1994 in der Fassung vom 24.11.2008 wie folgt geändert.

§ 1

Der § 2 Absatz 2 Zuständigkeiten erhält folgende redaktionelle Fassung

- 2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 2

Der bisherige § 3 Stammkapital erhält folgende Fassung

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr, Stammkapital

- 1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- 2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- 3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.070.000 EUR festgesetzt.

§ 3

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Betriebssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Wir bitten Sie, dieser Satzungsänderung zuzustimmen.

Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Wasserversorgung
der Stadt Stühlingen vom 25.07.1994, in der Fassung vom 24.11.2008**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698) in der jetzt gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 26.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- 1) Die Wasserversorgung der Stadt Stühlingen wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung der Stadt Stühlingen“ als **Eigenbetrieb** geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- 3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- 1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- 2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr, Stammkapital

- 1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- 2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- 3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.070.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Betriebssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Stühlingen, 27.07.2021

gez.:
Bürger, Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 91/21			
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Frau Carreira		Tel.: 532-40		Datum: 13.07.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennnis: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	26.07.2021				
Verhandlungsgegenstand: Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen vom 07.12.2009 in der Fassung vom 27.07.2020.							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der beigefügten Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Stühlingen wird zugestimmt. Die 10. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.							

Sachvortrag:

Erhöhung der Elternbeiträge gemäß Empfehlung:

Die kommunalen Landesverbände und die Kirchen schreiben ihre gemeinsame Empfehlung bezüglich der Elternbeiträge für Kindertagesstätten kontinuierlich fort.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich darauf verständigt, eine Erhöhung der **Elternbeiträge pauschal um 2,9 % zu erhöhen**. Bei der letzten Erhöhung wurde eine Steigerung von 1,9 % vorgesehen. Im Regelfall wird eine jährliche Steigerung von 3,0 % empfohlen.

Die Erhöhung um pauschal 2,9 % bleibt erneut bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über die Gebühr zu belasten. Weiterhin wird eine 20%ige Deckung der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge angestrebt.

Elternbeiträge für Regelkindergärten und Verlängerte Öffnungszeit:

	aktuelle Gebührensätze pro Monat Re- gelkindergarten	Landesver- bände/Kirchen	aktuelle Gebührensätze pro Monat Ver- längerte Öff- nungszeit	Landesver- bände/Kirchen
		Kiga-Jahr 2021/2022		Kiga-Jahr 2021/2022
		Beschlossene Beitragssätze Regelkindergar- ten		Beschlossene Beitragssätze Verlängerte Öff- nungszeit
		á 12 Monate		á 12 Monate
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind *	119 €	122 €	131 €	135 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	92 €	95 €	100 €	103 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	61 €	63 €	65 €	67 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	21 €	24 €	25 €

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Elternbeiträge für Kinderkrippen (unter 3 Jahren) und Verlängerte Öffnungszeit:

	aktuelle Gebührensätze pro Monat Kin- derkrippe (Kindergarten Hohenlupfen)	Kiga-Jahr 2021/2022	aktuelle Gebührensätze pro Monat Ver- längerte Öff- nungszeit (Kindergarten Hohenlupfen)	Kiga-Jahr 2021/2022
		Beschlossene Beitragssätze Kinderkrippe		Beschlossene Beitragssätze Verlängerte Öff- nungszeit
		á 12 Monate		á 12 Monate
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind *	153 €	157 €	263 €	271 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	117 €	120 €	204 €	210 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	94 €	97 €	131 €	135 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	66 €	68 €	92 €	95 €

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

In diesem Jahr gibt es von den kommunalen Landesverbänden und der Kirche nur eine Empfehlung für das folgende Kindergartenjahr.

Wie bislang sind die von den o.g. kirchlichen Verbänden und Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Kindergartenträger nicht bindend. Die oben genannten Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze. Es steht jedoch jeder Gemeinde frei, örtlich andere Elternbeiträge festzulegen. In unserem Stadtgebiet gibt es neben den kommunal geführten Kindergärten auch von der Kirche und freien Trägern betriebene Kindergärten. Von diesen Trägern werden unsere festgelegten Gebührensätze entsprechend übernommen.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Erhebung der Gebührensätze um 2,9 % aufgrund der Personalkostensteigerungen und aus finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig und ebenso vertretbar.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für das Kindergartenjahr 2021/2022 um 2,9 % anzuheben und die Gebührensätze an die aktualisierten Sätze anzupassen.

Die Änderungssatzung soll zum 01.09.2021 in Kraft treten.

Anlage:

- Anlage 1: 10. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Stühlingen
- Anlage 2: Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022
- Anlage 3: Gebührenentwicklung der Kindergärten der Stadt Stühlingen
- Anlage 4: Übersicht Kostendeckungsgrad

10. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen vom 07.12.2009

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206 ff.) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung

(1) [...]

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Regelkindergarten

Kiga-Jahr 2021/2022

a. 1-Kindfamilie:	122,00 €/Monat
b. 2-Kindfamilie:	95,00 €/Monat
c. 3-Kindfamilie:	63,00 €/Monat
d. 4-Kindfamilie:	21,00 €/Monat

2. Verlängerte Öffnungszeit

Kiga-Jahr 2021/2022

e. 1-Kindfamilie:	135,00 €/Monat
f. 2-Kindfamilie:	103,00 €/Monat
g. 3-Kindfamilie:	67,00 €/Monat
h. 4-Kindfamilie:	25,00 €/Monat

3. Kinderkrippe

Kiga-Jahr 2021/2022

i. 1-Kindfamilie:	157,00 €/Monat
j. 2-Kindfamilie:	120,00 €/Monat
k. 3-Kindfamilie:	97,00 €/Monat
l. 4-Kindfamilie:	68,00 €/Monat

4. Verlängerte Öffnungszeit Kinderkrippe

Kiga-Jahr 2021/2022

m. 1-Kindfamilie:	271,00 €/Monat
n. 2-Kindfamilie:	210,00 €/Monat
o. 3-Kindfamilie:	135,00 €/Monat
p. 4-Kindfamilie:	95,00 €/Monat

- (3) Für Familien mit mehr als vier Kindern gelten die Gebührensätze gemäß Abs. 2 Nr. 1d, 2h, 3l und 4p.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Stühlingen, den _____

Bürger,
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stühlingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Luisa Pauge

**4 Kirchen Konferenz
über Kita-Fragen**

Vorsitz 2021
Abteilung Diakonie
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
Dr. Lucius Kratzert

An die Mitgliedstädte und –gemeinden

Stuttgart, 4. Juni 2021

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 36186/2021
Gt-info 0437/2021**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr
2021/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages, und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **2,9 Prozent**.

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichnenden Verbände

bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	122 €	133 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	95 €	103 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	63 €	69 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	21 €	23 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	362 €	395 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	269 €	293 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	182 €	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	72 €	78 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

**** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.**

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden

zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Benjamin Lachat
Dezernent



Luisa Pauge
Dezernentin



Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

Gebührenentwicklung der Kindergärten der Stadt Stühlingen

Kiga-Gebühren pro Monat Regelkindergarten	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022
1-Kindfamilie	87 €	89 €	91 €	94 €	97 €	100 €	105 €	111 €	114 €	117 €	119 €	122 €
2-Kindfamilie	66 €	68 €	70 €	72 €	74 €	76 €	80 €	84 €	87 €	90 €	92 €	95 €
3-Kindfamilie	44 €	45 €	46 €	48 €	49 €	50 €	53 €	56 €	58 €	60 €	61 €	63 €
4-Kindfamilie	15 €	15 €	15 €	16 €	16 €	16 €	17 €	18 €	19 €	20 €	20 €	21 €

Kiga-Gebühren pro Monat VÖ- Gruppe								2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022
1-Kindfamilie								115 €	125 €	129 €	131 €	135 €
2-Kindfamilie								88 €	95 €	98 €	100 €	103 €
3-Kindfamilie								58 €	62 €	64 €	65 €	67 €
4-Kindfamilie								20 €	23 €	24 €	24 €	25 €

[illegible][illegible]

Kostendeckungsgrad - Kommunale Kindertagesstätten Stadt Stühlingen

Jahr 2014	Basis: HH-Rechn. 2014		davon KiGa-Gebühren	K.-deckungs- grad gesamt	Kostendeckung über Gebühren
	Ausgaben	Einnahmen			
KiGa Bettmaringen	133.590,99 €	49.761,87 €	16.485,00 €	37,25%	12,34%
KiGa Eberfingen	130.397,26 €	54.035,68 €	9.614,00 €	41,44%	7,37%
KiGa Schwaningen	112.157,82 €	52.601,06 €	14.283,00 €	46,90%	12,73%
KiGa Weizen	141.115,82 €	34.397,29 €	9.688,50 €	24,38%	6,87%
	517.261,89 €	190.795,90 €	50.070,50 €	36,89%	9,68%
weitere Kindergärten	815.623,07 €	321.806,04 €		39,46%	

Jahr 2015	Basis: HH-Rechn. 2015		davon KiGa-Gebühren	K.-deckungs- grad gesamt	Kostendeckung über Gebühren
	Ausgaben	Einnahmen			
KiGa Bettmaringen	131.392,77 €	49.980,88 €	16.681,00 €	38,04%	12,70%
KiGa Eberfingen	107.379,85 €	41.721,27 €	11.835,00 €	38,85%	11,02%
KiGa Schwaningen	117.757,36 €	46.452,30 €	13.481,50 €	39,45%	11,45%
KiGa Weizen	144.519,25 €	36.559,94 €	11.571,00 €	25,30%	8,01%
	501.049,23 €	174.714,39 €	53.568,50 €	34,87%	10,69%
weitere Kindergärten	891.754,94 €	393.719,58 €		44,15%	

Jahr 2016	Basis: HH-Rechn. 2016		davon KiGa-Gebühren	K.-deckungs- grad gesamt	Kostendeckung über Gebühren
	Ausgaben	Einnahmen			
KiGa Bettmaringen	143.718,46 €	41.576,97 €	14.028,00 €	28,93%	9,76%
KiGa Eberfingen	110.526,20 €	37.982,41 €	11.076,00 €	34,37%	10,02%
KiGa Schwaningen	116.265,27 €	38.101,18 €	12.993,00 €	32,77%	11,18%
KiGa Weizen	151.394,51 €	36.695,45 €	11.826,50 €	24,24%	7,81%
	521.904,44 €	154.356,01 €	49.923,50 €	29,58%	9,57%
weitere Kindergärten	899.653,88 €	373.023,19 €		41,46%	

Jahr 2017	Basis: HH-Rechn. 2017		davon KiGa-Gebühren	K.-deckungs- grad gesamt	Kostendeckung über Gebühren
	Ausgaben	Einnahmen			
KiGa Bettmaringen	170.506,63 €	36.594,78 €	12.268,00 €	21,46%	7,20%
KiGa Eberfingen	116.036,62 €	42.156,04 €	15.177,00 €	36,33%	13,08%
KiGa Schwaningen	142.026,68 €	38.608,21 €	14.156,00 €	27,18%	9,97%
KiGa Weizen	113.387,76 €	40.208,67 €	13.658,50 €	35,46%	12,05%
	541.957,69 €	157.567,70 €	55.259,50 €	29,07%	10,20%
weitere Kindergärten	1.086.000,51 €	472.464,88 €		43,51%	

Jahr 2018	Basis: Ergebnis 2018		davon KiGa-Gebühren	K.-deckungs- grad gesamt	Kostendeckung über Gebühren
	Ausgaben	Einnahmen			
KiGa Bettmaringen	185.422,43 €	31.479,82 €	11.591,00 €	16,98%	6,25%
KiGa Eberfingen	147.869,04 €	37.136,33 €	16.636,00 €	25,11%	11,25%
KiGa Schwaningen	151.307,29 €	36.090,82 €	16.402,00 €	23,85%	10,84%
KiGa Weizen	136.825,14 €	37.469,98 €	16.993,00 €	27,39%	12,42%
	621.423,90 €	142.176,95 €	61.622,00 €	22,88%	9,92%
weitere Kindergärten	1.197.566,69 €	517.183,47 €		43,19%	

vorl. Ergebnis ohne Abschreibungen, Auflösung der Sonderposten und interne Leistungsverrechnungen

Jahr 2019	Basis: vorl. Ergebnis 2019		davon KiGa-Gebühren	K.-deckungs- grad gesamt	Kostendeckung über Gebühren
	Aufwendungen	Erträge			
KiGa Bettmaringen	175.835,90 €	53.476,00 €	14.281,00 €	30,41%	8,12%
KiGa Eberfingen	156.134,82 €	51.259,00 €	14.089,00 €	32,83%	9,02%
KiGa Schwaningen	127.444,57 €	64.781,40 €	15.711,50 €	50,83%	12,33%
KiGa Weizen	147.636,08 €	55.700,50 €	22.655,50 €	37,73%	15,35%
	607.051,37 €	225.216,90 €	66.737,00 €	37,10%	10,99%
KiGa Lausheim	98.367,29 €	35.781,00 €		36,37%	
KiGa Stühlingen	985.624,43 €	488.176,06 €		49,53%	
	1.083.991,72 €	523.957,06 €		48,34%	
Gesamt	1.691.043,09 €	749.173,96 €		44,30%	

Jahr 2020	Basis: vorl. Ergebnis 2020		davon KiGa-Gebühren	K.-deckungs- grad gesamt	Kostendeckung über Gebühren
	Aufwendungen	Erträge			
KiGa Bettmaringen	203.664,75 €	56.608,70 €	17.021,00 €	27,80%	8,36%
KiGa Eberfingen	171.108,44 €	52.791,70 €	9.989,00 €	30,85%	5,84%
KiGa Schwaningen	189.698,23 €	46.207,70 €	13.464,00 €	24,36%	7,10%
KiGa Weizen	125.647,87 €	64.113,26 €	19.489,00 €	51,03%	15,51%
	690.119,29 €	219.721,36 €	59.963,00 €	31,84%	8,69%
KiGa Lausheim	92.334,57 €	34.974,70 €		37,88%	
KiGa Stühlingen	1.009.652,12 €	672.059,65 €		66,56%	
	1.101.986,69 €	707.034,35 €		64,16%	
Gesamt	1.792.105,98 €	926.755,71 €		51,71%	

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 92/21			
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 14.07.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		☐	☐				
Haupt- und Finanzausschuss		☐	☐				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		☐	☐				
Gemeinderat		☒	☐	26.07.2021			Gg
Verhandlungsgegenstand: Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeinde- ordnung hier: zweckgebundene Spende von LOG Group GmbH							
Finanzierungsnachweis: 							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Annahme der Spende in Höhe von 964,91 € wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 93/21			
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 14.07.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennung: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	26.07.2021			Gg	
Verhandlungsgegenstand: Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeinde- ordnung hier: zweckgebundene Spende von der Sparkasse Bonndorf-Stühlingen							
Finanzierungsnachweis: 							
Sachvortrag ab Seite 2: 							
Beschlussvorschlag: Der Annahme der Spende in Höhe von 230,00 € wird zugestimmt.							